



Freiwilligenarbeit

Richtlinie für den Einsatz und die Begleitung von Freiwilligen in der Kirchgemeinde.
Gültig ab 1. Juli 2024, ersetzt die Richtlinie vom 1. Juli 2017

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung.....	1
2	Verantwortung.....	2
2.1	Strategische Verantwortung.....	2
2.2	Operative Verantwortung.....	2
3	Freiwilligenkoordination.....	3
4	Rahmenbedingungen.....	3
4.1	Einsatz.....	3
4.2	Mitsprache.....	3
4.3	Infrastruktur.....	3
4.4	Anerkennung.....	3
4.5	Spesen.....	4
4.6	Weiterbildung.....	4
4.7	Versicherung.....	4
4.8	Schweigepflicht.....	4
4.9	Beendigung eines Engagements.....	4

1 Einleitung und Zielsetzung

Gemeindemitglieder, bezahlte Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Freiwillige sind als Reformierte Kirche Belp-Belpberg-Toffen gemeinsam unterwegs, sorgen für ein aktives Gemeindeleben und entwickeln die Kirchgemeinde weiter. Das Engagement von Freiwilligen gibt die Gelegenheit, dass Menschen aus verschiedenen Generationen, Kulturen und mit unterschiedlichen Hintergründen miteinander in Kontakt kommen. Freiwillige schaffen einen Mehrwert an Gemeinschaft und stärken soziale Netze.

Freiwilliges Engagement ist ein Kennzeichen von Kirche und Diakonie. Freiwillige bringen ihre Talente und Interessen ein, sie engagieren sich unentgeltlich und aus freiem Willen für andere Menschen, die Gesellschaft und die Umwelt. In der Kirchgemeinde ermöglichen sie so eine Vielfalt, die durch bezahlte Arbeit nicht erreicht werden kann. Sie wirken in ihrer Aufgabe als Botschafterinnen und Botschafter der Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeinde gibt den freiwillig Engagierten die Gelegenheit, neue Betätigungsfelder kennen zu lernen, ihre Kompetenzen zu entwickeln, soziale Kontakte zu knüpfen und Sinnhaftigkeit in der Arbeit zu erfahren.

Freiwillige werden sorgfältig eingeführt und begleitet. Den Bedürfnissen nach einerseits klaren Aufgaben und andererseits nach Freiraum, um eigene Ideen zu verwirklichen, wird Rechnung getragen.

Freiwillige leisten ihre Arbeit unentgeltlich und zeitlich befristet. Sie ergänzen die bezahlte Erwerbsarbeit. Eine besondere Form von Freiwilligen sind die **Ehrenamtlichen (Kirchgemeinderat und Kommissionen)**. Diese sind für eine Amtszeit gewählt, mit spezifisch definierter Verantwortung und Kompetenz. Sie können im Gegensatz zu den weiteren Freiwilligen Sitzungsgelder erhalten.

2 Verantwortung

2.1 Strategische Verantwortung

Der Kirchgemeinderat legt die Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit fest und sorgt für deren Umsetzung. Er sichert die Finanzen, ist für die Kommunikation nach innen und aussen zuständig, sorgt für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Freiwilligenarbeit und bestimmt die Angebots- und Projektverantwortlichen. Er prüft die auf die strategischen Ziele ausgerichteten Aufgaben bei den wiederkehrenden Arbeiten und den Projektarbeiten der Freiwilligen und sorgt für deren Ausgewogenheit. Er schafft Raum für Eigeninitiative, bestimmt deren Ansprechperson und entscheidet, in welchem Umfang diese in der Kirchgemeinde umgesetzt werden kann.

2.2 Operative Verantwortung

Bezahlte Mitarbeitende, Ratsmitglieder und Freiwillige, die eine Angebots- oder Projektverantwortung übernehmen, sind zuständig für die darin involvierten Freiwilligen. Sie formulieren die zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der strategischen Ziele. Sie gewinnen, begleiten und verabschieden die Freiwilligen, stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, entwickeln gemeinsam mit den Freiwilligen und dem Kirchgemeinderat das Angebot / Projekt weiter und sind verantwortlich für die Umsetzung der geltenden Regelungen.

Viele Angebote werden auf Initiative von Gemeindemitgliedern entwickelt. Diese bringen Ideen und ihr Engagement ein und wissen, wo der Schuh drückt. Die Beteiligung von Freiwilligen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Angebotsentwicklung. Für ein befriedigendes Engagement brauchen die Freiwilligen eine gute Betreuung, eine ehrliche Beachtung ihrer Kompetenzen sowie Unterstützung und Information.

Folgende Organe teilen sich diese Aufgabe:

In der Regel sind die Aktivitäten, Angebote und Dienstleistungen der Kirchgemeinde einem Ressort zugeteilt. Dieses ist für den Einsatz der Freiwilligen im entsprechenden Arbeitsgebiet zuständig, d.h. sorgt für die Arbeits-Infrastruktur, berücksichtigt die nötigen finanziellen Mittel im Budget und stellt mit einer Kontaktperson die persönliche Begleitung sicher.

Die **Kontaktperson** hat die Aufgabe, die Freiwilligen in ihre Tätigkeit einzuführen, sie zu begleiten und zu unterstützen, sowie deren Interessen innerhalb der

Kirchgemeinde zu vertreten. Jede freiwillig engagierte Person füllt das Personalblatt Freiwilligenarbeit (Anhang 3) aus. Die verantwortliche Kontaktperson ist auch für die Erfassung der Einsätze zuständig.

3 Freiwilligenkoordination

Die Aufgaben für die übergreifende Koordination der Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde und die Erfassung der Freiwilligenarbeit zu Händen der Kantonalkirche übernimmt die Arbeitsgruppe Freiwilligenarbeit.

Diese Arbeitsgruppe ist organisatorisch dem Ratsbüro zugeteilt. Es gehören ihr Mitarbeitende aus verschiedenen Arbeitsbereichen sowie ein Ratsmitglied an. Die Aufgaben ergeben sich aus der Jahresplanung und umfassen z.B. Kursangebote und Ausflüge, Erfahrungsaustausch innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde, Weiterbildung und andere Anerkennung. Sie stellen die Aufgaben der Freiwilligenarbeit in einer Übersicht zusammen und berichten jährlich dem KGR. Die Arbeitsgruppe unterstützt die Ressorts und die Kontaktpersonen beim Einsatz und der Begleitung der Freiwilligen. Sie stellt auch die administrative Unterstützung sicher.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Einsatz

Freiwilligenarbeit soll in der Regel durchschnittlich nicht mehr als etwa sechs Wochenstunden in Anspruch nehmen. Aufgabe und Umfang eines freiwilligen Engagements, die Regelungen, die gegenseitigen Erwartungen und Ansprüche sind vorgängig zu besprechen (Checkliste Einsatzgespräch, Anhang 1) und in der Regel schriftlich in der Einsatzvereinbarung (Anhang 2) festzuhalten. Im Gespräch und bei gegenseitigen Rückmeldungen wird der Einsatz reflektiert und entsprechende Massnahmen getroffen.

4.2 Mitsprache

Die Freiwilligen haben ein Recht auf angemessene Mitsprache in ihrem Aufgabengebiet. Die Mitarbeit ist regelmässig von der Kontaktperson mit der Freiwilligen, dem Freiwilligen zu reflektieren.

4.3 Infrastruktur

Die Freiwilligen erhalten einfachen Zugang zur Infrastruktur, die für das Engagement benötigt wird. Sie sind informiert über laufende Projekte und neue Vorgaben, die ihr Aufgabengebiet betreffen.

4.4 Anerkennung

Freiwillige haben ein Recht auf persönliche und öffentliche Anerkennung ihrer Leistung. Diese erfolgt durch das Übertragen verantwortungsvoller Aufgaben, wertschätzendes Verhalten der Ressorts und Kontaktpersonen, Weiterbildung und gemeinsame

Anlässe. Der Kirchgemeinderat berichtet regelmässig in geeigneter Form über den Umfang und den Einsatz der geleisteten freiwilligen Arbeit und macht bekannt, in welcher Form freiwilliges Engagement in der Kirchgemeinde möglich ist.

4.5 Spesen

Freiwilligenarbeit ist grundsätzlich unentgeltliche Arbeit. Effektive Auslagen werden erstattet. Es gilt die in der Entschädigungsverordnung der Kirchgemeinde festgehaltene Regelung. Für bestimmte Aufgaben können Spesenpauschalen vereinbart werden, wenn diese den Vorgaben entsprechen.

4.6 Weiterbildung

Die Kirchgemeinde ermöglicht Weiterbildung zum Erwerb der für den Einsatz nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten. Die Kosten werden gemäss der Richtlinie Weiterbildung übernommen.

4.7 Versicherung

Die Freiwilligen sind durch die Kirchgemeinde für bestimmte Risiken versichert. Details sind der Entschädigungsverordnung zu entnehmen. Bei einem Schadenfall ist unverzüglich die Kontaktperson zu informieren, welche ihrerseits dem Sekretariat der Kirchgemeinde Meldung erstattet. Die Kirchgemeinde hat folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Haftpflichtversicherung für alle
- (Kollektiv)Unfallversicherung für NichtUVGVersicherte
- Vollkaskoversicherung für den Autofahrdienst (Dienstfahrtenversicherung)

4.8 Schweigepflicht

Für die Freiwilligen besteht, wie für die Angestellten auch, eine Schweigepflicht in Bezug auf Angelegenheiten, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben und die naturgemäss oder aufgrund besonderer Vorschriften vertraulich sind. (Art. 81 und 201 Kirchenordnung).

4.9 Beendigung eines Engagements

Wird das Freiwilligen-Engagement beendet, wird von der Kontaktperson ein Abschlussgespräch geführt, ein Abschiedsgeschenk gemäss Entschädigungsverordnung überreicht und auf Wunsch eine Bestätigung abgegeben oder das persönliche Dossier nachgeführt. Der Austritt wird der Verwaltung gemeldet (s. Dokument Einsatzvereinbarung).

Beschluss

Vom Kirchgemeinderat am 28. Mai 2024 genehmigt und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom Januar 2017.

Belp, 28. Mai 2024

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sandra Joder

Claudia Stemmer Bigot

Anhänge:

Anhang 1: Orientierungsgespräch Freiwilligenarbeit

Anhang 2: Einsatzvereinbarung Freiwilligenarbeit

Anhang 3: Personalblatt Freiwilligenarbeit